<u>Satzung</u>

Freundeskreis der Abstinenzler e.V. Halle

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Freundeskreis der Abstinenzler e.V. Halle. Er hat seinen Sitz in Halle. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e.V. – dem anerkannten ev. Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Der Verein weiß sich in seiner Arbeit an dem diakonischmissionarischen Auftrag der evangelischen Kirche entsprechend der Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche von Westfalen gebunden.

Der Verein bezweckt die Hilfe für Suchtkranke und Gefährdete. Besonderes Anliegen ist die Erhaltung der Abstinenz der Mitglieder durch gegenseitige Unterstützung.

Alle Mitglieder sind zum Dienst christlicher Nächstenliebe aufgerufen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Arbeit des Freundeskreises der Abstinenzler e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung des Freundeskreises keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen. Als Begünstigung in diesem Sinne sind nicht anzusehen: Erstattung von notwendigen Auslagen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden die bereit sind die Arbeit des Vereins durch Beiträge, Spenden oder aktive Mitarbeit zu unterstützen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Sie wird mit Ablauf des Monats wirksam in dem der Austritt erklärt wird.

Von der Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wer das Ansehen des Vereins schädigt oder die Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Vereins behindert oder verhindert.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben Anrecht auf den Dienst des Vereins. Sie haben die Aufgaben des Vereins zu fördern und die finanziellen Lasten durch Mitgliedsbeiträge mitzutragen. Die Mitglieder sind zu einer partnerschaftlichen Beteiligung an den Veranstaltungen und Zusammentreffen des Vereins aufgerufen.

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und sind monatlich im Voraus zu zahlen. Teilweise oder völlige Entbindung von den Beitragszahlungen ist bei wirtschaftlicher Notlage auf Zeit möglich.

Alle Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht gegenüber dritten, nicht dem Verein angehörenden Personen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden des Vorstandes der die Mitgliederversammlung leitet unter Angabe der Tagesordnung spätestens 8 Tage vorher an alle Mitglieder zu übersenden.

Wird von mindestens 1/3 der Mitglieder die Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, so hat der Vorsitzende innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages die Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes
- b) Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- c) Sie nimmt die vom Vorstand am Schluss eines jeden Kalenderjahres zu erstattenden Rechenschaftsbericht und Jahresabschlussbericht entgegen
- d) Sie beschließt über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 8 Der Vorstand und seine Aufgaben

Der Vorstand besteht aus:

- 1) Erster Vorsitzender
- 2) Zweiter Vorsitzender
- 3) Kassenwart

- 4) Schriftführer
- 5) Ein Stellvertreter für Kassenwart und Schriftführer

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Gewählt ist wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der gewählten zwei Jahre aus, muss die Mitgliederversammlung an dessen Stelle für den Rest der Zeit ein neues Vorstandsmitglied wählen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird von dem ersten Vorsitzenden mit Nennung der Tagesordnung eingeladen. Er ist immer mit Stimmenmehrheit beschlussfähig. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Unterschrift des ersten oder zweiten Vorsitzenden und des Kassenwartes ausreichend. Der Vorstand hat die Arbeit des Vereins zu leiten und ist der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Er entscheidet über Mitgliedschaftsanträge und hat die Mitgliederversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorfälle zu unterrichten.

Am Schluss eines Kalenderjahres hat der Vorstand für die Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht und Jahresabschlussbericht zu erstatten.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Halle zur ausschließlichen Verwendung für die Alkoholfürsorge. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss einer besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Der Freundeskreis der Abstinenzler e.V. Halle ist am 07. November 1975 unter VR 11127 in das Vereinsregister eingetragen worden.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft.

Halle den 15.02.2012